

Amtsblatt der Europäischen Union

C 125



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

10. April 2018

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 125/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8843 — Macquarie Group/TDC) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 125/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2018/C 125/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8846 — Black Diamond Capital Management/GST AutoLeather) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2018/C 125/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7000 — Liberty Global/Ziggo) ⁽¹⁾	5

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8843 — Macquarie Group/TDC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 125/01)

Am 28. März 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8843 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. April 2018

(2018/C 125/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2304	CAD	Kanadischer Dollar	1,5726
JPY	Japanischer Yen	131,66	HKD	Hongkong-Dollar	9,6576
DKK	Dänische Krone	7,4469	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6871
GBP	Pfund Sterling	0,87088	SGD	Singapur-Dollar	1,6158
SEK	Schwedische Krone	10,2960	KRW	Südkoreanischer Won	1 316,69
CHF	Schweizer Franken	1,1790	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,9162
ISK	Isländische Krone	121,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7686
NOK	Norwegische Krone	9,5883	HRK	Kroatische Kuna	7,4320
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 958,23
CZK	Tschechische Krone	25,357	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7641
HUF	Ungarischer Forint	312,10	PHP	Philippinischer Peso	63,999
PLN	Polnischer Zloty	4,1952	RUB	Russischer Rubel	74,1130
RON	Rumänischer Leu	4,6634	THB	Thailändischer Baht	38,475
TRY	Türkische Lira	5,0018	BRL	Brasilianischer Real	4,1490
AUD	Australischer Dollar	1,6050	MXN	Mexikanischer Peso	22,5884
			INR	Indische Rupie	79,9545

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8846 — Black Diamond Capital Management/GST AutoLeather)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 125/03)

1. Am 28. März 2018 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Black Diamond Capital Management, LLC („Black Diamond“, USA), kontrolliert von Black Diamond Capital Holdings, LLC (USA),
- GST AutoLeather, Inc. („GST“, USA), kontrolliert von Advantage Partners (Japan).

Black Diamond Capital Management übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von GST AutoLeather.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Black Diamond ist eine Anlageberatungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf der Vermögensverwaltung.
- GST ist ein weltweit tätiger Zulieferer im Bereich von Kfz-Innenausstattungen aus Leder.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8846 — Black Diamond Capital Management/GST AutoLeather

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7000 — Liberty Global/Ziggo)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 125/04)

1. Am 14. März 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Die Anmeldung betraf folgende Unternehmen:

- Liberty Global plc (Vereinigtes Königreich),
- Ziggo NV (Niederlande).

Liberty Global übernahm im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Ziggo.

Der Zusammenschluss erfolgte im Wege eines am 14. März 2014 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Am 10. Oktober 2014 erklärte die Kommission den Zusammenschluss unter bestimmten Bedingungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Am 26. Oktober 2017 erklärte das Gericht den bedingten Genehmigungsbeschluss der Kommission für nichtig. Eine Ergänzung zu der ursprünglichen Anmeldung wurde der Kommission am 4. April 2018 übermittelt.

3. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Liberty Global besitzt und betreibt weltweit Kabelnetze sowie bestimmte Mobilfunknetze und bietet Dienstleitungen in den Bereichen Fernsehen, Breitbandinternet, Mobilfunk und Telefon an. In den Niederlanden ist Liberty Global durch seine Beteiligung an VodafoneZiggo tätig;
- Ziggo war als Besitzer und Betreiber eines Kabelnetzes tätig, das mehr als die Hälfte der Niederlande abdeckt, einschließlich der dritt- und der viertgrößten Stadt des Landes (Den Haag bzw. Utrecht). Im Jahr 2013 versorgte Ziggo 2,8 Mio. Kunden mit digitalem und analogem Kabelfernsehen, Breitbandinternet sowie Mobilfunk- und Digital-Telefondiensten (VoIP). Ziggo ist heute Teil des Unternehmens VodafoneZiggo.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.7000 — Liberty Global/Ziggo

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE